

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 1989

39. Stück

89. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. Dezember 1989 über die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs und den valorisierten Kostenbeitrag
90. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 1989, mit der Höchstarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

89.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 18. Dezember 1989 über die Pflegegebühren für die öffentlichen Kranken- anstalten Oberösterreichs und den valorisierten Ko- stenbeitrag

Auf Grund des § 33a Abs. 3 und des § 38 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 45/1988, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Pflegegebühren nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden — einheitlich für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse — wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus Bad Ischl
Landeskrankenhaus Steyr
Landeskrankenhaus Vöcklabruck
Landeskinderkrankenhaus Linz
Landesfrauenklinik Linz
Landesfrauenklinik Wels
Wagner-Jauregg-Krankenhaus des
Landes Oberösterreich Linz,
Behandlungsfälle
Krankenhaus der Stadt Linz
Krankenhaus der Barmherzigen
Brüder Linz
Krankenhaus der Barmherzigen Schwe-
stern vom hl. Vinzenz von Paul Linz
Krankenhaus der Elisabethinen Linz
Krankenhaus der Barmherzigen
Schwestern vom hl. Kreuz Wels
..... S 2.025,—
2. Landeskrankenhaus Freistadt
Landeskrankenhaus Gmunden
Landeskrankenhaus Rohrbach
Landeskrankenhaus Schärding
Landeskrankenhaus Buchberg
Landeskrankenhaus Kirchdorf
an der Krems
Krankenhaus der Schulschwestern
Braunau am Inn

Krankenhaus der Schulschwestern
Grieskirchen
Krankenhaus der Barmherzigen
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul
Ried im Innkreis
..... S 1.845,—

3. Landeskrankenhaus Enns
Landeskrankenhaus Gmundnerberg
Krankenhaus der Barmherzigen
Schwestern vom hl. Kreuz Sierning
..... S 1.645,—

4. Genesungsheim Traun S 755,—

5. Krankenhaus des Marktes Mondsee ... S 795,—

6. Wagner-Jauregg-Krankenhaus des
Landes Oberösterreich Linz,
Pflegefälle S 1.145,—
Nachtklinikfälle S 460,—

(2) Das Entbindungspauschale (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes) beträgt in den geburtshilflichen Abteilungen des Krankenhauses der Stadt Linz, des Landeskrankenhauses Bad Ischl, des Landeskrankenhauses Steyr, des Landeskrankenhauses Vöcklabruck, des Landeskrankenhauses Freistadt, des Landeskrankenhauses Gmunden, des Landeskrankenhauses Rohrbach, des Landeskrankenhauses Schärding, des Landeskrankenhauses Kirchdorf an der Krems, des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Linz, des Krankenhauses der Schulschwestern Braunau am Inn, des Krankenhauses der Schulschwestern Grieskirchen, des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Ried im Innkreis sowie der Landesfrauenkliniken Linz und Wels S 20.250,—. In den übrigen im Abs. 1 angeführten öffentlichen Krankenanstalten ist die Pflegegebühr zu verrechnen.

(3) In den Gebühren gemäß Abs. 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, nicht enthalten.

§ 2

Die gemäß § 37 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 vom jeweiligen Rechtsträger der Krankenanstalt

kostendeckend ermittelten Pflegegebühren betragen für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Landeskrankenhaus Bad Ischl
Landeskrankenhaus Steyr
Landeskrankenhaus Vöcklabruck
Landeskinderkrankenhaus Linz
Landesfrauenklinik Linz
Landesfrauenklinik Wels
Wagner-Jauregg-Krankenhaus des Landes Oberösterreich Linz, Behandlungsfälle
Krankenhaus der Stadt Linz
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Linz
Krankenhaus der Elisabethinen Linz
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz Wels
..... | S 2.088,— |
| 2. Landeskrankenhaus Freistadt
Landeskrankenhaus Gmunden
Landeskrankenhaus Rohrbach
Landeskrankenhaus Schärding
Landeskrankenhaus Buchberg
Landeskrankenhaus Kirchdorf an der Krems
Krankenhaus der Schulschwestern Braunau am Inn
Krankenhaus der Schulschwestern Grieskirchen
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Ried im Innkreis
..... | S 1.864,— |
| 3. Landeskrankenhaus Enns
Landeskrankenhaus Gmundnerberg
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz Sierning
..... | S 1.656,— |
| 4. Genesungsheim Traun | S 747,— |
| 5. Krankenhaus des Marktes Mondsee ... | S 855,— |
| 6. Wagner-Jauregg-Krankenhaus des Landes Oberösterreich Linz, Pflegefälle | S 1.146,— |

§ 3

(1) Die Höhe des valorisierten Kostenbeitrages beträgt S 53,— pro Pflorgetag.

(2) Der Kostenbeitrag ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs und den valorisierten Kostenbeitrag, LGBl. Nr. 78/1988, außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landesrat

90.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 1989, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 254/1989, wird nach Anhörung der Landesinnung Oberösterreich der Rauchfangkehrer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der berührten Gemeinden verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 3 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife setzen sich aus dem Objektariff und dem Kehrtariff zusammen. Der Objektariff beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrprojekt) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Kehren und Überprüfen der Kehrgegenstände, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtariff beinhaltet das Höchstentgelt für das Kehren bzw. Überprüfen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang; Selche und dgl.).

(3) Sind im gleichen Kehrprojekt mehrere Kehrgegenstände zu kehren oder zu überprüfen, so darf der Objektariff nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb bis zu einem Jahr nicht gekehrt, so darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung des Kehrgegenstandes auf den freien Querschnitt inklusive einer allenfalls notwendigen Kehrung der auf diesen Kehrgegenstand anzuwendende Tarif gemäß Tarifpost 1 bzw. Tarifpost 2 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb länger als ein Jahr nicht gekehrt, so darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung auf den freien Querschnitt inklusive allenfalls notwendiger Abzieharbeiten der Tarif gemäß Tarifpost 8 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(6) In den Höchsttariffen ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

(1) Die Höchsttariffe der Gebietsklasse I der Anlage sind in geschlossen verbauten Ortschaften mit mindestens 40 Kehrprojekten sowie auf Kehrprojekte, die nicht weiter als 100 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrprojekt dieser geschlossen verbauten Ortschaft entfernt sind, anzuwenden.

(2) Die Höchsttariffe der Gebietsklasse II der Anlage sind auf alle Kehrprojekte, die nicht der Gebietsklasse I zuzuordnen sind, anzuwenden.

§ 3

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen folgende Zuschläge höchstens verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekte, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossenen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektarief von S 11,—
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektarief von S 63,—.

Die Zuschläge gemäß Z. 1 und 2 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, daß er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen

Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 5

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kehrbuch eine für die einzelnen Kehrgenstände nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 35 der Gewerbeordnung 1973 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Juni 1987, LGBl. Nr. 27, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leibenfrost
Landesrat

Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Tarifpost	Leistung	Objektarief		
		Gebiets- klasse I	Gebiets- klasse II	Kehrtarief
1.	Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauchfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossener Feuerstätte bei einer Gesamtnennleistung			
	bis zu 10 kW	S 39,—	S 48,—	S 28,—
	bis zu 20 kW	S 39,—	S 48,—	S 32,—
	bis zu 50 kW	S 39,—	S 48,—	S 34,—
	bis zu 100 kW	S 43,—	S 54,—	S 60,—
	bis zu 300 kW	S 43,—	S 54,—	S 84,—
	bis zu 1000 kW	S 43,—	S 54,—	S 126,—
	über 1000 kW	S 43,—	S 54,—	S 252,—
	Bei Rauchfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarief pro angefangenen Meter um 10%.			
2.	Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauchfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen sowie Kehrung bzw. Überprüfung eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt, je mit angeschlossener Feuerstätte bei einer Gesamtnennleistung			
	bis zu 10 kW	S 39,—	S 48,—	S 39,—
	bis zu 20 kW	S 39,—	S 48,—	S 42,—
	bis zu 50 kW	S 39,—	S 48,—	S 44,—
	bis zu 100 kW	S 43,—	S 54,—	S 60,—
	bis zu 300 kW	S 43,—	S 54,—	S 84,—
	bis zu 1000 kW	S 43,—	S 54,—	S 126,—
	über 1000 kW	S 43,—	S 54,—	S 252,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarief pro angefangenen Meter um 10%.			

3. Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauch- oder Gasfanges bis zu 12 m Höhe und von 2000 bis 3000 cm² Querschnitt oder von Sonderfängen bis zu 12 m Höhe Doppelter Höchstarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2.
4. Kehrung einer Räucher- oder Selchkammer (im Sinne des § 6 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953)
- pro m² der zu reinigenden Fläche S 13,—
 - jedoch mindestens S 79,—
5. Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen)
- pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 68,—
 - in heißem Zustand S 116,—
6. Reinigung eines Feuermantels oder offener Feuerungen
- pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 68,—
 - in heißem Zustand S 116,—
7. Ausbrennen eines Rauchfanges
- Material (Pauschale) S 21,—
 - pro Rauchfang und Arbeitskraft S 79,—
 - ab dem 5. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um S 21,—
8. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung auf freien Querschnitt gemäß § 1 Abs. 5
- pro Rauchfang oder Gasfang S 100,—
 - ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um S 21,—
9. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder Feuerbesuchen
- pro angefangene ¼ Stunde S 57,—